

## Kontinuitätssicherung

### Das Pflegekindverhältnis – zeitlich befristete oder dauerhafte Lebensperspektive für Kinder?

Als Band 15 in der Reihe „Göttinger Juristische Schriften“ erscheint im Universitätsverlag eine Sammlung von Aufsätzen, die sich dem Thema „Kinderschutzrecht“ widmen. Es werden die Referate des 12. Göttinger Workshops zum Familienrecht veröffentlicht. Im Vordergrund steht die Dreiecksbeziehung ‚Herkunftseltern – Pflegeeltern – Kind‘ mit dem Ziel „... zu ermitteln, wo genau das Recht nur unzureichend auf die verschiedenen Bedürfnislagen der am Dreieck beteiligten reagiert, um in einem abschließenden Schritt ... die eine oder andere Forderung an den Gesetzgeber formulieren zu können.“ (S. 7)

Die Herausgeber sind Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann und Barbara Veit. Zu den Autoren und Herausgebern:

*Prof. Dr. Gabriele Britz*, Richterin des Bundesverfassungsgerichts

- Pflegekindverhältnisse zwischen zeitlicher Befristung und dauerhafter Lebensperspektive aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts

*Dr. Martina Cappenberg*, Dipl. Psychologin, Kinderpsychologische Praxis

- Das Bindungs- und Beziehungserleben von Pflegekindern

*Prof. Dr. Dagmar Coester-Waltjen*, LL.M., Juristische Fakultät der Universität Göttingen

*Diana Eschelbach*, Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik

- Die Instrumente der Hilfeplanung des Jugendamtes nach §§ 36, 37 SGB VIII

*Prof. Dr. Stefan Heilmann*, Richter am OLG Frankfurt am Main

- Der Umgang des Pflegekindes mit seinen leiblichen Eltern – ein Beitrag aus Sicht des Familiengerichts

*Dr. Heinz Kindler*, Deutsches Jugendinstitut e.V.

- Rückführungsentscheidungen – Belastbarkeit der Einschätzungen von Sachverständigen und Jugendämtern

*Prof. Dr. Volker Lipp*, Juristische Fakultät der Universität Göttingen

*Prof. Dr. Ludwig Salgo*, Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Frankfurt am Main

- Möglichkeiten und Grenzen der Verbleibensanordnung zur Sicherung von Kontinuität

*Prof. Dr. Eva Schumann*, Juristische Fakultät der Universität Göttingen

*Prof. Dr. Barbara Veit*, Juristische Fakultät der Universität Göttingen

- Einleitung

Schon die Auswahl der Referate und Autoren zeigt, dass es sich allesamt um ausgewiesene Experten und intime Kenner aus Theorie und Praxis des Familienrechts und Pflegekinderwesens handelt und lässt vermuten, dass das ausgesprochen schwierig zu bearbeitende Thema einer Balance zwischen den Geboten des Kindeswohls gerecht werden will, ohne in die Rechte der Eltern und Pflegeeltern über das notwendige Maß hinaus hineinregieren zu müssen. Aus dem Vorwort von B. Veit:

*„... Defizite im Recht der Pflegekinder werden seit vielen Jahren thematisiert und Reformen in Wissenschaft, Politik und Praxis gefordert. Die jüngsten Empfehlungen des 20. DFGT 2013 umfassen Forderungen nach einer Ergänzung des BGB zwecks Verstetigung des Lebensmittelpunkts des Pflegekindes in der Pflegefamilie. Die Justizministerinnen und Justizminister haben bei ihrer 84. Konferenz am 12./13.6.2013 das Bundesjustizministerium gebeten, zu untersuchen, „ob und ggf. wie durch gesetzliche Regelungen die rechtliche Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls verbessert werden kann“. Die Forderungen reichen von einer Verstetigung des Lebensmittelpunkts des Pflegekindes in der Pflegefamilie über Sonderregeln im Umgangsrecht bis hin zu einem Ausbau der sorgerechtlichen Stellung der Pflegeeltern. Diese aktuelle Problemdiskussion bildete den Anlass für die Wahl und die Konzeption des zwölften Göttinger Workshops...“ (S. 6f.)*

In dieser kommentierenden Rezension sollen die Autoren ausgiebig zu Wort kommen, um dem Leser einen ersten, möglichst unverfälschten Eindruck zu ermöglichen. Der Band kann über den Universitätsverlag Göttingen zum Preis von 20 Euro bezogen werden und ist auch als kostenlose Onlineversion unter der Internetadresse [http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2014/GJS15\\_Pflegekindverhaeltnis.pdf](http://webdoc.sub.gwdg.de/univerlag/2014/GJS15_Pflegekindverhaeltnis.pdf) abrufbar.

Die Verfassungsrichterin G. Britz schreibt im ersten Referat: *„Das Bundesverfassungsgericht geht in seiner Rechtsprechung davon aus, dass Pflegekindverhältnisse „institutionell auf Zeit angelegt“ sind. Es sei anzustreben, Pflegeverhältnisse nicht so zu verfestigen, dass die leiblichen Eltern mit der Weggabe nahezu automatisch den dauernden Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie befürchten müssen.... (S. 11) Dass Pflegekindverhältnisse von Verfassungs wegen im Grundsatz auf Zeit angelegt sind, lässt sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Grundrechte der Betroffenen zurückführen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Grundrechte des Kindes, obgleich diese das Befristungsdogma allein nicht vollständig erklären können.... (S. 13) Das Bundesverfassungsgericht geht angesichts dieser unterschiedlich starken Grundrechtspositionen von einem grundsätzlichen Vorrang der Eltern gegenüber den Pflegeeltern aus. „Bei einem Streit um den Aufenthalt des Kindes bei den Eltern oder den Pflegeeltern ist die Ausgangslage dadurch gekennzeichnet, dass es sich um zwei widerstreitende Positionen handelt, bei denen den sorgeberechtigten Eltern grundsätzlich der Vorrang zukommt“. Demnach geht es bei der Frage, ob die familienrechtliche Absicherung einer Dauerperspektive mit dem Grundgesetz vereinbar wäre, vor allem um die Grundrechte der Kinder und der Eltern und darum, wie das Verhältnis zwischen Kindes- und Elterngrundrechten zu beurteilen ist. Die Grundrechte der Eltern sprechen zwar gegen eine rechtliche Absicherung der Dauerperspektive. Jedoch sind diese nicht unüberwindbar. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kind sieht das Bundesverfassungsgericht einen Vorrang der Kindesinteressen, wie es hinsichtlich der Verbleibensanordnung ausgeführt hat: „Bei einer Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 BGB, die eine Kollision zwischen dem Interesse der Eltern oder des allein sorgeberechtigten Elternteils an der Herausgabe des Kindes und dem Kindeswohl voraussetzt, verlangt die Verfassung eine*

*Auslegung der Regelung, die sowohl dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG als auch der Grundrechtsposition des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG Rechnung trägt. Im Rahmen der erforderlichen Abwägung ist bei der Auslegung von gesetzlichen Regelungen im Bereich des Art. 6 Abs. 2 GG in gleicher Weise wie bei Entscheidungen des Gesetzgebers zu beachten, dass das Wohl des Kindes letztlich bestimmend sein muss“... Ob Regelungen, die Pflegekindverhältnisse als dauerhafte Lebensperspektive familienrechtlich absicherten, verfassungsgerichtlicher Überprüfung standhielten, lässt sich nicht mit Gewissheit prognostizieren...“ (S. 18f.)*

Auf den nicht juristisch vorgebildeten Leser wirkt dies recht verwirrend und auch widersprüchlich, wenn einerseits das Wohl des Kindes letztlich bestimmend sein muss und dennoch Eltern ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt werden soll. Denn bei Pflegekindern geht es in vielen Fällen um Kinder, deren Rechte bereits vor der Unterbringung massiv verletzt wurden. Die Psychologin M. Cappenberg macht im Folgereferat die Bedarfslage von Pflegekindern nach belastbaren Beziehungen und Bindungen deutlich:

*„Die innerfamiliäre Traumatisierung der Kinder führt überlebenswichtig zum Aufbau von angstabwehrenden Schutzmechanismen. Diese bauen Kinder unbewusst auf, sie sichern deren psychisches Überleben. Gleichzeitig verändern sie die Wahrnehmung der Kinder von sich selbst und von ihren Beziehungen, was in der Regel in ihrer innerseelischen wie auch in ihrer Verhaltensentwicklung zu Störungen führt. Die Bedarfslage misshandelter Kinder ist unter Einbezug dieser psychodynamischen Prozesse zu definieren: Ein misshandeltes Kind hat den Bedarf, nunmehr geschützt zu sein vor erneuter Misshandlung, vor erneuten Todesängsten. Ein misshandeltes Kind hat den Bedarf, zu verarbeiten, was es erlebt hat, da die erlebte Misshandlung das innere Erleben sowie das äußere Verhalten des Kindes prägt und dominiert. Nach psychotraumatologischen Erkenntnissen erfolgt die Verarbeitung traumatischer Erfahrungen phasisch. Danach benötigt ein Mensch zunächst eine innere Überzeugung von Schutz und Sicherheit, um sich überhaupt auf den bedrohlichen Prozess der Auseinandersetzung mit der überwältigenden Erfahrung einzulassen. Unbewusst wird er seine Abwehrmechanismen so lange aufrecht erhalten, wie er sie für sein inneres Überleben benötigt. Das Aufrechterhalten der Abwehrmechanismen jedoch verhindert den Zugang zum Trauma. Erst die unbedingte Überzeugung, nunmehr sicher und geschützt zu sein, wird ihm dabei helfen, seine Abwehrmechanismen zu lockern und sich auf den angstbesetzten Prozess der Auseinandersetzung mit dem traumatisierenden Erleben einzulassen. ... (S. 27f.) Das Traumageschehen muss vom Individuum nicht mehr durch Abwehr ins Unbewusste verlagert werden, es ist in den Lebenslauf integriert. Im Sinne bindungstheoretischer Grundgedanken hat das misshandelte Kind den Bedarf, die verinnerlichten überwältigenden Elternerfahrungen durch sichere Bindungsangebote zu korrigieren und schützende, verlässliche Elternerfahrungen zu verinnerlichen. (S. 28) ... Es ist die Aufgabe der Jugendhilfe, Umsetzungsmöglichkeiten für die Bedarfslage der Kinder anzubieten. Die Unterbringung eines betroffenen Kindes in einer Pflegefamilie wird... in Betracht gezogen, wenn der Verbleib dieses Kindes in seiner Herkunftsfamilie auch unter Einsatz ambulanter Hilfen nicht möglich erscheint. Eine Pflegefamilie bietet ein familiäres Setting, in dem – unterscheidbar zu anderen Formen der Fremdplatzierung jenseits der Adoption – einem Kind Elternbeziehungen angeboten werden. Zielführend für den Integrationsprozess sind also nicht nur die Bedarfe Schutz vor erneuter und Verarbeitung der erlebten Misshandlung sondern – darüber hinausgehend zu anderen Formen der Hilfe – auch die Korrektur der verinnerlichten überwältigenden Elternerfahrung.“ (S. 29)*

Als Schlussfolgerungen daraus werden schlüssig und folgerichtig vorgetragen: „Pflegekinder bedürfen des Schutzes vor Überwältigung in Abhängigkeitsbeziehungen sowie verarbeitender und korrigierender Bindungs- und Beziehungserfahrungen.... Eine Optimierung von Entwicklungschancen setzt folglich voraus, dass einem Kind in seiner Pflegefamilie verlässliche Beziehungsangebote gemacht werden, ihm aus seinem Helfersystem eine klare, eindeutige und an seinem Schutz orientierte Perspektive vermittelt wird. Die häufig formulierte Frage danach, was einem derart vorbelasteten Kind in Bezug auf seine weitere Perspektive zuzumuten sei, ist nach den hier herangezogenen bindungstheoretischen, sozialpädagogischen und tiefenpsychologischen Erkenntnissen nicht am Kindeswohl und seinem Schutz orientiert. Fachlich ist vielmehr die Frage zu formulieren, wie das Kind am ehesten zu entlasten ist. Unsichere Beziehungsstrukturen mit sich wiederholenden Beziehungsabbrüchen und womöglich missglückten Wechseln der Lebensmittelpunkte eines Kindes schwächen naturgemäß seine Chancen auf gesunde Entwicklung nach bereits erheblicher Vorbelastung. Eine zeitnahe Klärung der kindlichen Perspektive könnte die i.d.R. bereits bestehenden Entwicklungsrisiken des Kindes minimieren und so zum Gelingen seiner Entwicklung beitragen und wäre damit fachlich wünschenswert.“ (S. 32)

Aus den bereits bis hierhin aufgezeigten Widersprüchen zwischen entwicklungspsychologischen Notwendigkeiten und rechtlich flankierenden Gegebenheiten wird deutlich, wie hoch die Anforderungen an die Mitarbeiter der Jugendämter und eine kompetente Hilfeplanung sind. D. Eschelbach referiert die Instrumente der Hilfeplanung. Exemplarisch soll an dem Punkt der ‚Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern‘ gezeigt werden, wie weit Anspruch und Wirklichkeit auseinanderfallen:

„Pflegepersonen haben einen eigenen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII – unabhängig von der Gewährung einer Vollzeitpflege. Denn Pflegeperson ist jeder, der ein Kind oder eine/n Jugendliche/n über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Somit steht der Beratungs- und Unterstützungsanspruch auch etwa Verwandten zu, bei denen ein Kind ohne Hilfe zur Erziehung lebt, oder Erziehungsstellenpersonen, die das Kind im Rahmen einer Hilfe nach § 34 SGB VIII als sonstige betreute Wohnform aufgenommen haben. Seit dem 01.01.2012 ist der Anspruch auf Beratung ortsnah sicherzustellen, damit Pflegepersonen einen verlässlichen Ansprechpartner in ihrer Nähe, d.h. in ihrem Jugendamtsbereich, haben. Es kann für Pflegeeltern eine große Erleichterung sein, wenn sie nicht mehr weite Strecken zum aktuell örtlich zuständigen Jugendamt zurücklegen müssen, sondern nun entscheiden können, vor Ort von ihrem Jugendamt beraten zu werden, das möglicherweise die Hilfe schon initiiert hat oder mit dem sie vielleicht ansonsten in der Vergangenheit gute Erfahrungen gemacht haben. Hinsichtlich der Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII steht Pflegeeltern als Leistungsberechtigten nach mittlerweile herrschender Meinung das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII zu. Sie können somit selbst entscheiden, ob sie sich vom zuständigen Jugendamt, dem Jugendamt vor Ort oder einer Beratungsstelle, die entsprechende Unterstützung für Pflegeeltern anbietet, beraten lassen oder ob sie den Pflegekinderdienst bzw. die allgemeinen Angebote eines freien Trägers wählen. Die Grenze des Wunsch- und Wahlrechts sind unverhältnismäßig höhere Kosten, die die Rechtsprechung bei einer Steigerung von 20% zieht. Das Angebot einer kompetenten Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern, das sie gut auf die Aufgaben und Herausforderungen vorbereitet und dann auch während des Pflegeverhältnisses nicht alleine lässt, sondern professionell unterstützt, ist unerlässlich. Denn in der Regel handelt es sich nicht um Fachkräfte. Jedenfalls sind Pflegeeltern nicht nur Leistungserbringer, sondern auch Privatpersonen.“ (S. 41f.)

Nicht überall, aber doch häufig, stellen Jugendämter diese Selbstbestimmungsrechte der Pflegeeltern völlig unzulässig – vorsätzlich rechtswidrig oder aus (vorgetäuschter) Unwissenheit – in Frage und zwingen diese entweder zur Unterwerfung unter das Dogma, bzw. die Ideologie des Jugendamtes oder in die konfliktreiche Auseinandersetzung mit dem Jugendamt über Vorgesetzte oder über Gerichte. Beide Wege sind bedauerlicherweise eine weit verbreitete Praxis, die nicht selten Pflegeverhältnisse zusätzlich und unnötig belastet. Eröffnet werden ‚Neben Bühnen‘, anstatt die eigentlich wichtigen Aufgaben der Familienpflege mit den regelmäßig wiederkehrenden Entwicklungsprozessen fokussiert und gemeinsam konstruktiv anzupacken. Erschreckend ist auch immer wieder zu erfahren, wie wenig Mittel mancherorts für diesen Bereich der Pflegeelternarbeit zur Verfügung stehen. Bleibt zu hoffen, dass die Versachlichung in der weiteren Debatte Fortschritte ermöglicht.

Im danach folgenden Beitrag lenkt H. Kindler die Aufmerksamkeit auf Rückführungsentscheidungen. Es geht also darum, ob Kinder, die nach traumatischen Vorerfahrungen in ihren Herkunftsfamilien nach einer Zeit in der Pflegefamilie und nach einer Stabilisierung, jenen wieder erfolgreich zugeführt werden können und ob Sachverständige oder Jugendamtsmitarbeiter in der Lage sind, belastbare Prognosen zu erstellen. Nicht überraschend weist Kindler hier auf erschreckende Defizite hin. Ein exaktes wissenschaftliches ‚Vorhersageinstrument‘ konnte bisher nicht entwickelt, weil *„eine solche Forschung aus ethischen Gründen nicht experimentell erfolgen kann.“* (S. 44) Anstatt dessen *„... gibt es Vorgehensweisen, die vorübergehend als wissenschaftlich akzeptiert werden müssen.“* (S. 45) Das daraus resultierende Dilemma löst Kindler mit einer persönlichen Erklärung zur Ethik ...

*„Wer immer sich von Seiten der helfenden Berufe auf ein Mitwirken bei gerichtlichen Entscheidungen über Rückführungen einlässt, muss meines Erachtens wissen, dass er oder sie hier in ethisch schwierige Situationen kommen kann, in denen eine rechtlich gebotene Empfehlung dem betroffenen Kind insgesamt keinen Dienst erweist. Leider fehlt hierzu bislang ein offener ethischer Diskurs. Meine eigene Lösung ist es, dass ich mich vor Gericht an die von dort vorgegebenen Entscheidungsmaßstäbe halte, mich aber als Staatsbürger für eine Weiterentwicklung der Rechtslage einsetze.“* (S. 46)

... bevor er vage Vorhersagefaktoren vorträgt. Ein Ausschnitt:

*„Werden die Ergebnisse von Lutman & Farmer im Kontext der anderen verfügbaren Studien gesehen, lassen sich fünf Vorhersagefaktoren identifizieren, die wiederholt gefunden wurden. Es sind dies:*

*(a) Das Ausmaß der vom Kind gestellten Erziehungsanforderungen, hauptsächlich ein schwieriges Temperament, Regulationsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten betreffend, in Einzelfällen auch eine ambivalente oder unsichere Haltung des Kindes gegenüber einer Rückführung.*

*(b) Das Ausmaß der Belastung der Eltern durch eigene Probleme, wie beispielsweise Schwierigkeiten bei der generellen Lebensbewältigung, Partnerschaftskonflikte, Probleme mit Suchtstoffen, psychische Labilität oder psychische Krankheit.*

*(c) Die bei den Eltern bzw. den Personen, mit denen das Kind nach einer Rückführung zusammen leben würde, vorhandenen Risiken für Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Missbrauch. Hier wird ein Spezialbereich angesprochen, zu dem es Einiges an Wissen und auch einige Einschätzungshilfen gibt.*

*(d) Die Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens im Hinblick auf Bindung bzw. emotionale Geborgenheit und die Vermittlung von Regeln und Werten. Vor allem bei jüngeren Kindern kommt noch Fürsorge in Form von Pflege und Versorgung hinzu.*

*(e) Schließlich können als letzter Vorhersagefaktor noch die Qualität der Vorbereitung und Auseinandersetzung der Eltern mit möglichen Problemen bei einer Rückführung (z. B. Sehnsucht des Kindes nach den Pflegeeltern) sowie die Verfügbarkeit von Ressourcen im Fall einer Krise während oder bald nach der Rückführung genannt werden.*

*Es ist, das möchte ich festhalten, kein geringer Gewinn, dass wir mittlerweile solche Faktoren benennen können, die die Wahrnehmung von Fachkräften und Sachverständigen leiten und strukturieren können und die, zusammen betrachtet, eine rational begründbare Grundlage für Prognosen bieten. Selbst wenn einige Vorhersagefaktoren für die Erfolgswahrscheinlichkeit bzw. das Schädigungsrisiko bei Rückführungen also mittlerweile bekannt sind, sagt dies aber noch nicht viel darüber aus, wie zutreffend hierauf gestützte Prognosen ausfallen.“ (S. 49f)*

*Zusammenfassend hält Kindler fest: „...dass vor allzu großer innerer oder geäußerter Sicherheit hinsichtlich der Prognose in Fällen, in denen um Rückführung bzw. Verbleib von Pflegekindern gestritten wird, zu warnen ist. ... Die schlechte Nachricht ist, dass wir seitens der Sozial- und Humanwissenschaften fallübergreifend nicht genau sagen können, wie treffsicher unsere Einschätzungen sind.“*

Vor diesem Hintergrund verwundert es wohl kaum, dass immer wieder Kinder in verheerende familiäre Situationen geschickt werden. Anstatt „Vorgehensweisen vorübergehend als wissenschaftlich zu akzeptieren“ (S. 45) und eine Pseudo-Sicherheit zu suggerieren wäre es wesentlich sinnvoller, Aussagen und Erkenntnisse möglichst glaubwürdig vorzutragen oder die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu steigern, bspw. wenn diese in Aktionsforschungsdiskursen gewonnen würden, weil ansonsten Kinder immer dann buchstäblich ‚auf der Strecke bleiben‘, wenn sie selbst, ihre Vertreter oder psychologische Sachverständige nicht wissenschaftlich makellos belegen können, dass bspw. der sexuelle Missbrauch sich nach einer Zuführung oder Rückführung zum Täter wiederholen wird.

Hinter der Forderung nach Kontinuitätssicherung verbergen sich diese und weitere Fragen, nämlich ob es Kindern ethisch und rechtlich überhaupt zuzumuten ist, dass die Frage des Verbleibs von Eltern jederzeit aufgeworfen werden kann und dann geprüft werden muss und wieweit Kindeswohlbedienlichkeitsaspekte mehr Berücksichtigung finden müssen. Ein Auszug aus dem Referat von L. Salgo zu den Grenzen der Verbleibensanordnung und der übergreifenden Fragestellung:

*„Bis heute hält das geltende Familienrecht der Bundesrepublik Deutschland keine Lösungen bereit, um adäquat auf die Spannungen zu reagieren, die dadurch entstehen, dass „die personale Substanz des Kindschaftsverhältnisses gegenüber den leiblichen Eltern zerfällt und sich [...] gegenüber den Pflegeeltern“ entfaltet. Dass (Klein-)Kinder in den ersten Lebensjahren ein völlig anderes Zeitempfinden haben als Erwachsene, gehört inzwischen zwar zum Allgemeinwissen. Gesetzgebung und Rechtsprechung tun sich indes äußerst schwer damit, die besondere Vulnerabilität dieser spezifischen Kindergruppe und auch den Umstand zu berücksichtigen, dass sich bei diesen häufig erheblich gefährdeten Kindern bereits vor ihrer Fremdplatzierung ihre prekäre Lage in ihren Herkunftsfamilien als über ambulante Hilfen nicht mehr veränderbar erwiesen hatte.“ (S. 61)*

Zu den Gefährdungsrisiken bei Rückführung werden zentrale Befunde des DJI vorgetragen:

*„... • Da die meisten Pflegekinder vor der Fremdunterbringung Gefährdungseignissen (zum Beispiel Misshandlung oder Vernachlässigung) ausgesetzt waren, kann eine Rückführung in der Regel nur dann erfolgen, wenn die Sicherheit des Kindes in der Herkunftsfamilie möglichst weitgehend sichergestellt ist. Ähnlich wie auch ansonsten bei der juristischen Feststellung der Kindeswohlgefährdung, ist die Schwelle noch akzeptabler Risiken bei kleinen Kindern oder aus anderen Gründen besonders verletzbaren Kindern aber aufgrund der Schwere des drohenden Schadens vergleichsweise niedrig anzusetzen.“*

*• Eine „Erhöhung der Anzahl an Rückführungen für sich genommen [kann] keinesfalls ein akzeptables (fach)politisches Ziel darstellen“.*

*• Mindestens bei 30-40% der rückgeführten Pflegekinder werden erneute Fremdplatzierungen notwendig. „Bei einer Inpflegegabe geht es in weniger Fällen um aktuelle Krisen- bzw. Notsituationen, sondern zumeist um länger andauernde Unterversorgungslagen und biographische Deprivationsgeschichten. Das wird auch deutlich aus den Zahlen des Statistischen Bundesamtes in Bezug auf begonnene Hilfen 2006: In fast 70% der Unterbringung in Pflegefamilien und bei etwas mehr als der Hälfte der Verwandtenpflegen gingen der Inpflegegabe andere Hilfen voraus.“*

*Diese Befunde zeigen u. a., wie belastet Pflegekinder sind, welche Herausforderungen auf Pflegefamilien zukommen und damit den enormen Unterstützungsbedarf; sie zeigen aber auch, dass es in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht wahrscheinlich ist, dass es innerhalb eines aus kindlicher Zeitperspektive vertretbaren Zeitraums gelingen kann, die zur Fremdplatzierung führenden Ursachen nachhaltig zu verändern.“ (S. 65f.)*

Der durchweg sehr informative und lesenswerte Beitrag von Salgo enthält eine Fülle weiterer Aspekte, die einen dringenden Reformbedarf mahnen. Besonders bemerkenswert ist die Kritik an den obersten Juristen, dem BGH und dessen Entscheidung vom 22. Januar 2014:

*„Der BGH insistiert in dieser Entscheidung darauf, dass die Rückkehroption für Pflegekinder stets offen gehalten werden müsse, und verkennt damit „das fundamentale kindliche Bedürfnis nach Kontinuität und gesicherter, harmonischer Familienbindung“. Hier wäre an die bis heute nicht gelöste Fortbildungspflicht von Familienrichtern aller Instanzen auch in Grundlagen der Entwicklungspsychologie zu erinnern. Im Gegensatz zu der in der Kommentarliteratur verbreiteten Ansicht, dass über Verbleibensanordnungen gem. § 1632 Abs. 4 BGB bewährte Pflegekindschaftsverhältnisse auch auf Dauer abgesichert werden können, vertritt der BGH die Rechtsauffassung, dass auch nach einer Verbleibensanordnung die Rückkehroption stets offen gehalten und damit ausnahmslos auf eine Beendigung des Pflegekindschaftsverhältnisses ausgerichtet sein muss. Damit ist ein dringender rechtspolitischer Handlungsbedarf für das Kindschaftsrecht im BGB aufgezeigt; die eindeutigen Ziele des SGB VIII, Schwebestände möglichst bald zu beenden, um eine „auf Dauer angelegte Lebensperspektive“ zu erreichen, laufen – wie sich hier überdeutlich zeigt – ohne eine familienrechtliche Entsprechung ins Leere. Da das aufgezeigte Konzept des SGB VIII erstens den humanwissenschaftlichen Stand bereits berücksichtigt, zweitens der verfassungsrechtlichen Stellung der hier fraglichen Kindergruppe entspricht und drittens die ebenfalls verfassungsrechtlich gebotene Verpflichtung des Staates zur langfristigen und nachhaltigen Kontinuitätssicherung umzusetzen sucht, gilt es, im BGB für Fälle, in denen die Adoptionsoption ausscheidet, entsprechende Regelungen zu schaffen, die es dem Familiengericht ermöglichen, auch*

eine „auf Dauer angelegte Perspektive“ ( i.S.v. § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII) anzuordnen. Die Voraussetzungen für eine solche Anordnung sollten ausschließlich auf die Befindlichkeit des Kindes und nicht auf das Tun oder Unterlassen Dritter fokussieren. Eine solche Anordnung müsste von der regelmäßigen Überprüfung gem. § 1696 BGB ausgenommen sein; zugleich sollte sie auch zur Folge haben, dass die Pflegeeltern unter diesen Umständen auch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung Entscheidungen von Gesetzes wegen zu treffen befugt wären; die Befugnisse der Pflegeperson gem. § 1688 Abs. 1 BGB sind in dieser Situation nicht mehr ausreichend. Gilt es doch bei einem Auseinanderfallen von Recht und Lebenswirklichkeit, die dadurch zwangsläufig entstehenden Konfliktspannungen möglichst zu reduzieren. Da die Pflegefamilie nach der Rechtsprechung des BVerfG unter den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG fällt, braucht diese tatsächlich gelebte Familiengemeinschaft auch Entscheidungsbefugnisse, die der übernommenen Verantwortung entsprechen; dies gilt im Innenverhältnis dem Pflegekind gegenüber wie auch im Außenverhältnis. Soweit eine „de-facto-Familienbeziehung“ mit dem Pflegekind besteht oder bestanden hat, sollte den Pflegeeltern eine umfassende verfahrensrechtliche Stellung einschließlich des Beschwerderechts in allen gerichtlichen und behördlichen Verfahren zustehen – so handhabt es jedenfalls der EGMR. Das Völkerrecht steht einer dauerhaften Absicherung von Pflegekindschaftsverhältnissen nicht entgegen, soweit sich die Rückkehroption – aus welchen Gründen auch immer – nicht realisieren lässt. Im Gegenteil: Die erwünschte Kontinuität ist ein von den Vertragsstaaten der UN-KRK zu realisierendes Ziel. Auch in Deutschland sollte mehr Pflegekindern die Adoption durch ihre Pflegeeltern ermöglicht werden. Deshalb sind diesem auch im SGB VIII benannten Ziel entgegenstehende rechtliche Hindernisse daraufhin zu überprüfen, ob die Bedürfnisse der Kinder und nicht das Tun oder Unterlassen Dritter im Mittelpunkt stehen. Bemerkenswert ist die in den letzten Jahren entstandene Übereinstimmung zu diesem Reformbedarf. Dies zeigt sich auch am einstimmig gefassten Beschluss der 84. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (2013): „Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz zu untersuchen, ob und ggf. wie durch gesetzliche Regelungen die rechtliche Position von Pflegefamilien in lang dauernden Pflegeverhältnissen im Interesse des Kindeswohls verbessert werden kann.“ (S. 86f.)

Der abschließende Beitrag von S. Heilmann ist bereits in der ZKJ sowie dem 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens veröffentlicht und zeigt wie eng verwoben kindliches Zeitempfinden und die Fragen des Umgangs mit einer Klärung der Perspektive verbunden und für gute Lösungen von zentraler Bedeutung sind, wenn traumatische Erlebnisse nicht verleugnet und der Verarbeitung zugänglich gemacht werden sollen. Sein Resümee:

„1. Die Frage nach dem „Ob“ und „Wie“ eines Umgangs zwischen den Herkunftseltern und dem Pflegekind lässt sich nur unter Einbeziehung der **außerjuristischen Befundlage** beantworten.

2. Die **verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen** lassen eine kindeswohlorientierte familiengerichtliche Regelung zu, wobei der besonderen Bedeutung des Elternrechts insbesondere durch die Ausgestaltung des familiengerichtlichen Verfahrens Rechnung zu tragen ist.

3. Tragfähige und nachhaltige **einvernehmliche Lösungen** lassen sich nur unter Einbeziehung der Pflegeeltern erreichen, wobei dem sozialarbeiterischen Beratungsprozess eine besondere Bedeutung zukommt.

4. Die familiengerichtliche Regelung des Umgangs verlangt nach **FamilierrichterInnen**, die sich der hier relevanten außerjuristischen Problemlagen jedenfalls bewusst und entsprechend **fortgebildet** sind.



5. Bei anhängigen hochstreitigen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB bzw. Verfahren nach § 1632 Abs. 4 BGB wird vom Familiengericht regelmäßig **von Amts wegen ein gesondertes Umgangsverfahren einzuleiten** sein, wenn nicht ein – ggf. einstweiliger – Entzug des Rechts zur Regelung des Umgangs als Teilbereich der elterlichen Sorge erfolgt.

6. Jede Umgangsregelung hat sich an einer **kindeswohlorientierten Einzelfallbetrachtung** zu orientieren, die nicht im Sinne einer verteilenden Gerechtigkeit einer vermeintlichen Kompensation für eine (vorläufig) ausbleibende Rückführung dienen darf.

7. Die Frage nach Bestehen oder Nichtbestehen der **Rückkehrproption** muss so schnell wie möglich beantwortet werden, da dies einem gelingenden Umgang des Kindes mit den leiblichen Eltern regelmäßig zuträglich sein wird.

8. Der **begleitete Umgang** ist auch im Pflegekindschaftsrecht weder Allheilmittel noch generell taugliche Kompromisslösung.

9. Ein **Umgangsausschluss für längere Zeit** kommt zwar bei offener und zeitnah realisierbarer Rückkehrproption regelmäßig nicht in Betracht, die Familiengerichte müssen jedoch in allen anderen Fällen sensibel sein für die spezifische Lebenssituation und die erhöhte Vulnerabilität eines Pflegekindes, die dazu führen kann, dass ein – auch begleiteter – Umgang sein Wohl gefährdet.

10. Pflegeeltern sind in Verfahren betreffend den Umgang mit den Herkunftseltern in der Regel nicht nur anzuhören, sondern auch **förmlich zu beteiligen.**“ (S. 106)

Den Herausgebern und Autoren gilt besonderer Dank für diese komprimierte Darstellung wesentlicher Aspekte der Pflegekindschaft in bewundernswerter Klarheit. Die Schrift kann schon heute dazu beitragen, die Pflegekinderpraxis zu verbessern und zeigt konkret Schwächen auf, die ohne das Hinzutun des Gesetzgebers nicht mehr überwunden werden können. Bleibt er untätig, steht die Humanität im Pflegekinderwesen und der gesamten stationären Fremderziehung für nicht wenige Kinder auf dem Spiel.

Christoph Malter

-----

## Reformbedarf im Pflegekinderwesen

Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages (DFGT) veröffentlicht die bislang umfassendste Untersuchung zu Reformen im Pflegekinderwesen. Die Stellungnahme ist online abrufbar unter [http://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo\\_Pflegekinder\\_Stellungnahme\\_2014.pdf](http://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo_Pflegekinder_Stellungnahme_2014.pdf).

Wir veröffentlichen hier die Lösungsansätze zur Sicherung des Aufenthalts des Pflegekindes bei Dauerpflege (Seite 12 ff):

a) Eine Lösung könnte darin liegen, eine dem § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII entsprechende Regelung im BGB zu schaffen. Diese könnte in § 1632 BGB verortet werden, der Vorschrift also, die nicht nur die Grundlagen des Herausgabeanspruchs des Inhabers der Personensorge, zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Eltern, Elternteil, Vormund, Ergänzungspfleger) klärt, sondern in Abs. 4 auch die Grenzen dieses Rechts gegenüber der Pflegeperson als sozialem Elternteil aufzeigt. Mit diesem Absatz sollte gerade die besondere Problematik des Herausgabeverlangens bei Pflegeverhältnissen bewusst gemacht und gekennzeichnet werden. Da die Verbleibensanordnung nach Abs. 4 aber, wie dargelegt, nicht genügt, um die Lebensumstände für ein Kind in Dauerpflege dauerhaft abzusichern, könnte ein Abs. 5, etwa mit folgendem Inhalt, eingefügt werden:

*„Lebt das Kind in Familienpflege und haben sich die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie trotz Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen nach § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert, dass eine Rückführung das Wohl des Kindes nicht gefährden würde, so legt das Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, der Eltern oder der Pflegeperson eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive des Kindes fest, die dem Kindeswohl am besten entspricht, sofern diese nicht nach § 37 Abs. 1 S. 4 SGB VIII erarbeitet werden konnte“.*

Wann ein „vertretbarer Zeitraum“ (i.S.v. § 37 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) vorliegt, orientiert sich an der „Entwicklung des Kindes“; hierfür sind sein Alter und Entwicklungsstand, Zeiterleben, Förderbedarf sowie sein Bedürfnis nach gesicherter Zuordnung entscheidend. Das SGB VIII hat sich damit für eine am Einzelfall orientierte Lösung entschieden und ist nicht dem Vorschlag gefolgt, Maximalzeiten gestaffelt nach dem Alter des Kindes einzuführen, nach deren Erreichen jedenfalls bei der jüngeren Altersgruppe verlässliche Indizien für die rechtliche Anerkennung der neuen Beziehung gegeben wären.

Angelehnt an die Voraussetzungen der Hilfeplanung in § 37 SGB VIII kommt die Festlegung einer dauerhaften Lebensperspektive für das Kind allerdings nur in Betracht, wenn sich nicht innerhalb des genannten Zeitraums die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Hilfe und Unterstützungsmaßnahmen verbessert haben, wodurch - ebenso wie im SGB VIII - auch im Familienrecht dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass vorrangiges Ziel einer Fremdunterbringung die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen zu seinen Herkunftseltern ist. Kommt dagegen eine solche Rückführung zunächst in Betracht, so ist die Herkunftsfamilie in der Zeit der Fremdunterbringung zu begleiten und auf die Anforderungen an eine förderliche Erziehung des Kindes vorzubereiten.

b) Der vorgeschlagene Lösungsansatz erfasst allerdings nur Pflegekindverhältnisse, die als Hilfe zur Erziehung iSv § 33 SGB VIII ausgestaltet sind, nicht aber solche, die ohne Beteiligung des Jugendamtes begründet wurden. Zudem ist er vorrangig elternzentriert, macht er doch die gerichtliche Entscheidung über den Dauerverbleib des Kindes vom Verhalten der Eltern abhängig. Stellt man dagegen das Grundbedürfnis des Kindes nach Sicherheit und Stetigkeit seiner Lebensverhältnisse in den Vordergrund der gesetzlichen Neuregelung, so bietet sich folgende Formulierungsalternative für § 1632 Abs. 5-E BGB an:

*„Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag des Kindes, der Eltern oder der Pflegeperson den dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie anordnen, wenn eine Rückführung zu den Eltern das Wohl des Kindes gefährden würde und eine solche Anordnung dem Wohl des Kindes entspricht (Dauerverbleibensanordnung).“*

c) Beiden Lösungsansätzen ist die Absage an eine „Fristenlösung“ gemeinsam. Eine solche birgt nämlich die Gefahr einer Entscheidungsautomatik, die die Besonderheiten des einzelnen Falls vernachlässigt, die beim Eltern-Kind-Verhältnis als höchstpersönliche Beziehung aber im Vordergrund stehen müssen.

Deshalb scheidet auch eine Anlehnung an das englische Instrument der „special guardianship order“ (Sect. 14A des Children Act 1989) aus, mit dem Pflegeeltern, bei denen das Kind für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr unmittelbar vor Antragstellung gelebt hat, eine Stabilisierung ihrer Rechtsposition in dem Sinn erreichen können, dass sie die elterliche Verantwortung für das Kind erhalten und diese unter Ausschluss von anderen Personen mit elterlicher Verantwortung ausüben können (Sect. 14C des Children Act 1989). Das Gleiche gilt letztlich auch für das niederländische Recht, das neben einer dem deutschen Recht vergleichbaren Verbleibensanordnung den Pflegeeltern gegenüber einem Herausgabeverlangen der Herkunftseltern ein „Blockaderecht“ (= Zustimmungsverweigerungsrecht) gibt, wenn das Kind seit mehr als einem Jahr bei ihnen lebt (Art. 253s BW). Damit tritt nach einem Jahr eine relative Sicherheit der Verhältnisse in der Pflegefamilie ein.

d) Eine Abänderung einer Entscheidung auf der Grundlage von § 1632 Abs. 5-E BGB kommt grundsätzlich unter den Voraussetzungen des § 1696 BGB in Betracht. Diese Norm ist Ausfluss des Gedankens, dass Entscheidungen im Eltern-Kind-Verhältnis keine abgeschlossenen Vorgänge regeln, sondern eine „zukunftsgerichtete Ordnung des Eltern-Kind-Verhältnisses nach Maßgabe des Kindeswohls“ sind und deshalb nicht in materielle Rechtskraft erwachsen. Allerdings bleibt die Frage, ob Abs. 1 oder Abs. 2 einschlägig ist, geht es doch bei der Entscheidung nach § 1632 Abs. 5-E BGB sowohl um eine Verteilung von Sorgekompetenzen (Aufenthaltsbestimmung) als auch - mittelbar - um einen Eingriff in das Recht der Herkunftseltern und damit eine kindeschutzrechtliche Entscheidung. Da die Entscheidung nach § 1632 Abs. 5-E BGB gerade dazu dient, eine dauerhafte Lebensperspektive für das Kind zu begründen, kommt eine Änderung dieser Entscheidung auch nur noch in Betracht, wenn es dieser dauerhaften Lebensperspektive nicht mehr bedarf. Die Erforderlichkeit der Maßnahme entfällt dagegen nicht bereits dann, wenn etwa die Entscheidung, mit der den Herkunftseltern die elterliche Sorge nach §§ 1666, 1666a BGB entzogen wurde, nach § 1696 Abs. 2 BGB wieder aufgehoben worden ist.

Eine Entscheidung nach § 1632 Abs. 5-E BGB verstetigt die Fremdunterbringung des Kindes, und zwar dauerhaft, ohne dass die Voraussetzungen der Adoption vorliegen. Gerade im Interesse der Verstetigung muss diese deshalb vor ständig neuer Überprüfung und damit verbundener Unsicherheit bewahrt werden, um damit nicht letztlich den Zweck zu unterlaufen, der für den Erlass der Entscheidung nach § 1632 Abs. 5-E BGB maßgebend war. Deshalb sollten in einem S. 2 des Abs. 5 im Einzelnen die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine Änderung der Entscheidung in Betracht kommt. In § 1696 Abs. 1 S. 2 BGB könnte dann auf diese Vorschrift als Sonderregel zu § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB verwiesen werden.

Göttinger Juristische Schriften

Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Eva Schumann,  
Barbara Veit (Hg.)

Das Pflegekindverhältnis - zeitlich befristete oder dauerhafte  
Lebensperspektive für Kinder?

<http://www.univerlag.uni-goettingen.de>

<http://www.univerlag.uni-goettingen.de/content/list.php?cat=serial&show=G%C3%B6ttinger+Juristische+Schriften>

